



Empfehlungen: Pflichtenheft Heimarzt/ärztin

Die Aufgaben des/r HeimarztIn sind individuell zu erstellen. Ein allgemein verbindliches Pflichtenheft gibt es nicht.

Es sollte jedoch durch einen Heimarzt/eine Heimarztin sichergestellt werden,

- dass die grundsätzlichen medizinischen Belange in einer Einrichtung seine Ordnung haben
- dass die Medikamentenbewirtschaftung, Abgabe und Lagerung ordnungsgemäss verläuft
- dass die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vorgaben betreffend Betäubungsmitteln) eingehalten werden
- dass Angestellte nach Bedarf durch ihn/sie in medizinischen Belangen geschult werden.
- dass er/sie bei besonderen medizinischen Vorfällen, wie z.B. Epi- oder Pandemien, Lebensmittelvergiftungen, etc., konsultiert wird.

Des Weiteren kann er/sie vom Kantonalen Sozialamt beigezogen werden, falls sich in einer Einrichtung Problemstellungen ergeben, die in der ärztlich medizinischen Kompetenz liegen (z.B. Häufung von Todesfällen oder Fehlmedikationen etc.).

Dafür muss der Arzt/die Ärztin die Einrichtung bis zu einem gewissen Grad kennen. Vorteilhaft, aber nicht Bedingung ist, wenn er/sie einige Bewohner/-innen hausärztlich betreut und/oder für diejenigen Bewohner/-innen zuständig ist, die bei Eintritt keinen eigenen Hausarzt haben. Im Minimum kennt er/sie jedoch die verschiedenen Beeinträchtigungen und die damit zusammenhängenden medizinischen Fragestellungen.